

Satzung des

Motorrad – Team – Grünbach e. V.

Geänderte Ausfertigung:

Die Änderung der §§ 2, 11, 12, 13, 15 und 27 wurde am 21.03.88 beim Amtsgericht Tauberbischofsheim eingetragen.

Motorrad – Team – Grünbach E. V. * Lindenstrasse 28 * 97974 Grünsfeld – Paimar

Telefon: 09346 / 95262 und 09341 / 95392 oder 09346 / 1040

Grünsfeld Paimar, den 04.April 1989

**SATZUNG
DES
MOTORRAD – TEAM GRÜNBACH**

Aufgrund des § 25 BGB gibt sich dieser Verein eine Verfassung in der Form der nachfolgenden Vereinssatzungen.

**§ 1
NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

- 1.1 Der am 07.04.1976 in Tauberbischofsheim gegründete Verein führt den Namen:
MOTORRAD – TEAM GRÜNBACH
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 97974 Grünsfeld Paimar , Lindenstrasse 28
- 1.3 Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein wird beim zuständigen Amtsgericht / Registergericht Tauberbischofsheim in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2
ZWECK UND ZIELE**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es in freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder und in eigener Initiative 2.1.1 die Verkehrssicherheit zu fördern. 2.1.2 den Ruf der Motorradfahrer in der Öffentlichkeit zu verbessern.
- 2.2 Der Verein bekennt sich zur Wahrung der konfessionellen und parteipolitischen Neutralität.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es wird keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

**§ 3
MITGLIEDSCHAFT**

- 3.1 Ordentliche Mitglieder :
 - 3.1.1. Mitglied kann jeder werden, der die Interessen des Vereins vertritt und wahrt.
 - 3.1.2 Beitrittserklärungen bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, soweit nach dem "Bürgerlichen Gesetzbuch" eine solche erforderlich ist.
 - 3.1.3 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
 - 3.1.4 Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen Überlassen werden.
- 3.2 Ehrenmitglieder :
 - 3.2.1 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Personen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wenn sie sich besondere Verdienste um das MotorradTeamGrünbach erworben haben.
 - 3.2.2 Bei einer Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren geht die ordentliche Mitgliedschaft automatisch, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung, in die Ehrenmitgliedschaft über.
 - 3.2.3 Die in § 3 Abs.3.2.2 geforderte Vereinszugehörigkeit, zusammensetzen.
 - 3.2.4 Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
 - 3.2.5 Ehrenmitglieder 1 sind beitragsfrei.

§ 4

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT (Austritt, Streichung und Ausschluss)

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 4.2 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem MotorradTeamGrünbach berechtigt.
- 4.3 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- 4.4 Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand gelöscht werden, wenn das Mitglied trotz Aufforderung seine fälligen Beiträge nach einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten nicht entrichtet hat.
(Streichung)
- 4.5 Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand gelöscht werden (Ausschluss)
- 4.5.1 bei groben Verstößen des Mitgliedes gegen die Zwecke und Ziele des MTG.
- 4.5.2 wenn die Löschung im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- 4.6 Gegen die in § 4 Abs.4.4 und 4.5 festgelegten Maßnahmen gilt der in § 24 Abs.24.2 aufgeführte Beschwerdeweg sinngemäß.
- 4.7 Vor der Streichung nach § 4Abs.4.4, sowie vor dem Ausschluss nach § 4 Abs.4.5 muss der Betroffene gehört werden.

§ 5

AUFNAHME

- 5.1 Die Aufnahme in das MTG muss bei diesem durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 3.1.2 bekundet werden.
- 5.2 Grundsätzlich entscheidet die gesamte Vorstandschaft nach vorheriger Absprache mit den Mitgliedern des Vereins. Der erste Vorsitzende bestätigt durch seine Unterschrift die Rechtmäßigkeit der Aufnahme auf der Beitrittserklärung.
- 5.3 Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden.
- 5.4 Vor Eintritt in das MTG muss dem Eintretenden die Vereinssatzung unterbreitet werden.

§ 6

BEITRÄGE

- 6.1 Das MTG erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsbedingungen die Generalversammlung jährlich festlegt.
- 6.2 Die Beiträge sind in den ersten drei Monaten jeden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 7

VERWALTUNG

- 7.1 Die Organe des MTG sind:
 - 7.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 7.1.2 der Vorstand

§ 8

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MTG.
- 8.2 die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
- 8.3 Sie soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. (Generalversammlung)
- 8.4 Die Mitgliederversammlung soll ebenfalls einberufen werden, wenn es ein besonderer Anlass erforderlich macht.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls einberufen werden, wenn offensichtlich ist, dass das Interesse des Vereins es erfordert.
- 8.6 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit:
- 8.6.1 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn in Ermangelung einer Bestimmung der dritte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich durch Unterschrift unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 9

GENERALVERSAMMLUNG (ordentliche)

- 9.1 Die Generalversammlung ist am Anfang des neuen Geschäftsjahres einzuberufen.
- 9.2 Hierzu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen.
- 9.3 Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 9.3.1 Feststellung der Stimmliste.
 - 9.3.2 Bericht des ersten Vorsitzenden Über das abgelaufene Jahr.
 - 9.3.3 Bericht des Schriftführers Über das abgelaufene Jahr.
 - 9.3.4 Bericht des Kassenwarts.
 - 9.3.5 Bericht der Kassen und Rechnungsprüfer.
 - 9.3.6 Entlastung des Vorstands.
 - 9.3.7 Wahlen.(soweit diese erforderlich sind)
 - 9.3.8 Wünsche und Anträge.
 - 9.3.9 Sonstiges.
- 9.4 Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, Über sein Amt der Generalversammlung Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten, wenn es mindestens ein Drittel aller anwesenden Mitglieder verlangt, soweit es nicht bereits schon in § 9 Abs.9.3.2 bis 9.3.4 dazu verpflichtet ist.
- 9.5 Die Generalversammlung steht, in der Wirksamkeit der Beschlüsse, der Mitgliederversammlung gleich.

§ 10

DIE GENERALVERSAMMLUNG (außerordentliche)

- 10.1 Die außerordentliche Generalversammlung ist unter Bekanntgabe der in § 10 Abs. 10.3 festgelegten Tagesordnung einzuberufen, wenn die Gesamtheit der ordentlichen Generalversammlung ein unbefriedigendes Ergebnis aufweist.
- 10.2 Sie ist insbesondere dann einzuberufen, wenn die in § 9 Abs. 9.3.7 durchgeführten Wahlen ohne Ergebnis verlaufen sind.
- 10.3.1 Die Tagesordnung für die außerordentliche Generalversammlung, mit des § 10 Abs.10.3.2 , ist an keine vorgeschriebene Form gebunden,
- 10.3.2 liegen jedoch die Tatbestände des § 10 Abs. 10.2 vor, so ist mindestens der Inhalt desselben in der Tagesordnung aufzuführen.
- 10.4 Die außerordentliche Generalversammlung steht, in der Wirksamkeit der Beschlüsse, der

Motorrad – Team – Grünbach E. V. * Lindenstrasse 28 * 97974 Grünsfeld – Paimar

Telefon: 09346 / 95262 und 09341 / 95392 oder 09346 / 1040

Mitgliederversammlung gleich.

§ 11 DER VORSTAND

- 11.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 11.1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 11.1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 11.1.3 dem Vorstandsmitglied Finanzen zugleich Kassier und Kassenwart
 - 11.1.4 dem Schriftführer
 - 11.1.5 dem Sport und Tourenwart
 - 11.1.6 dem Beirat (bestehend aus 5 gewählten Mitgliedern

§ 12 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES

- 12.1 Sämtliche Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
- 12.2 Der Vorstand wird mit Ausnahme des § 12 Abs. 12.4 von der Generalversammlung gewählt.
- 12.3 Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von der Generalversammlung zur nächsten Generalversammlung.
- 12.4.1 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf von 1,5 Jahren seiner Amtszeit durch einen der in § 4 Abs. 4.1 bis 4.5 aufgeführten Gründen aus dem Vorstand aus, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neues für dieses Amt für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- 12.4.2 Reduziert sich die Zahl des Vorstandes jedoch nach Ablauf von 1,5 Jahren auf weniger Mitglieder als die Hälfte des gesamten Vorstandes, nach § 11, so ist ebenfalls eine Mitversammlung einzuberufen, in der für den Rest der Amtszeit mindestens die Ergänzung auf die Hälfte zu wählen ist.
- 1.2.5 Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und Außerordentlichen Generalversammlung und unter Einhaltung der bestehenden Satzung.
- 12.6 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Einberufung der Mitgliederversammlung, der Generalversammlung und der außerordentlichen Generalversammlung.
- 12.7 Die Angelegenheiten des Vorstandes regelt der selbe in seinen Vorstandssitzungen, die je nach Bedarf vom 1.Clubvorsitzenden einzuberufen sind.
- 12.8 Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, mit bestem Wissen und Gewissen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit sein ihm aufgetragenes Amt zum Wohle des MTG ungeneinnützig zu verwalten und zu vertreten.
- 12.9 Bei Zweifelsfällen, zu welchen Tätigkeitsbereich die entsprechende Aufgabe eines Amtsinhabers gehört, entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Ämter können, soweit nicht in der Satzung bestimmt, in einer Geschäftsordnung definiert werden.

§ 13 RECHTE UND PFLICHTEN DES 1.VORSITZENDEN

- 13.1 Der 1.Vorsitzende ist Repräsentant des MotorradTeamGrünbach.
- 13.2 Ihm obliegt die Pflicht, die Verwaltung und deren finanzielle Angelegenheiten zu überwachen.
- 13.3 Er ist Leiter der Mitgliederversammlung, der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung und des Vorstandes.

§ 14

VORZEITIGE BEENDIGUNG DER AMTSZEIT DES 1.VORSITZENDEN

- 14.1 Beendet der 1.Vorsitzende durch einen der in § 4 Abs.4.1 4.5 aufgeführten Gründe oder aus einem sonstigen Grund vorzeitig sein Amt, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.

§ 15

RECHTE UND PFLICHTEN DES 2.VORSITZENDEN

- 15.1 Der 2.Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden in allen Fällen der Verhinderung in der Ausübung seines Amtes.

§ 16

GESETZLICHER VERTRETER

- 16.1 Der Vorstand im Sinne des 526 BGB sind der 2. und der 1. Vorsitzende.
16.2 Jeder der beiden ist allein vertretungsberechtigt.

§ 17

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 17.1 Jedes Mitglied soll sich in jedem Falle für das Interesse und das Fortbestehen des Motorrad – Team Grünbach gebührend einzusetzen.
17.2 Es hat sich außerdem möglichst an die vom Vorstand ergangenen Weisungen zu halten.
17.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, bei Versammlungen seine Wünsche und Anliegen zur Diskussion zu stellen.
17.4 Es kann sich jederzeit mit Ausnahme des § 24 Abs. 24.2.1 und 24.2.2 , sowohl mündlich als auch schriftlich an den Vorstand wenden.

§ 18

FINANZEN

- 18.1 Alle Finanzgeschäfte sind mit Ausnahme des § 18 Abs.18.2 vom Vorstand zu erledigen.
18.2 Handelt es sich jedoch um Finanzgeschäfte größeren Umfangs, bedarfs es der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 19

KASSEN UND RECHNUNGSPRÜFUNG

- 19.1 Zur Prüfung der Finanzgebarung sind bei der Generalversammlung zwei Kassen und Rechnungsprüfer aus der Mitte der Generalversammlung zu wählen.
19.2 Ihre Amtsdauer ist identisch mit der des Vorstands nach § 12 Abs. 12.3.
19.3 Sie haben vor der Generalversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
19.4 Sie haben außerdem jederzeit das Recht, unvermutete Prüfungen der Buchführung und der Kasse durchzuführen.
19.5 Sie haben über das Ergebnis des §19 Abs. 19.4 ggf. der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
19.6 Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

§ 20

WAHLORDNUNG BESCHLUßFASSUNG

- 20.1 Die Wahlen und Beschlüsse können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen.
- 20.2 Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
- 20.3 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- 20.4 Stimmübertragung ist unzulässig.
- 20.5 Es entscheidet, mit Ausnahme des § 20 Abs. 20.9 und 20.10, regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit.
- 20.6 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 20.7 Die in § 20 Abs. 20.11.1 bis 20.11.3 aufgeführten beschlussfähigen Einrichtungen sind, mit Ausnahme der in § 20 Abs. 20.10 aufgeführten Einschränkungen, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- 20.8 Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Anwesenheit von der Hälfte des gesamten Vorstandes.
- 20.9 Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - 20.9.1 Dringlichkeitsanträge
 - 20.9.2 Anträge auf Ablehnung des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes.
 - 20.9.3 Die Auflösung des MTG.
- 20.10 Zur Änderung des Zweckes des MTG ist die Zustimmung
 - 20.10.1 aller Mitglieder
 - 20.10.2 von nicht erschienenen Mitgliedern schriftlich erforderlich.
- 20.11 Beschlussfähige Einrichtungen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeit:
 - 20.11.1 Die Mitgliederversammlung,
 - 20.11.2 die Generalversammlung,
 - 20.11.3 die außerordentliche Generalversammlung,
 - 20.11.4 der Vorstand.
- 20.12 Die Beschlüsse sämtlicher beschlussfähiger Organe gemäß § 20 Abs. 20.11 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Beurkundung durch den 1. Vorsitzenden und des Schriftführers.

§ 21

AUSSCHLUß VOM STIMMRECHT

- 21.1 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem MTG betrifft.
- 21.2 Die Bestimmung bezieht sich auf alle in § 21 Abs. 19.11 aufgeführten, beschlussfähigen Einrichtungen.

§ 22

SONDERRECHTE

- 22.1 Sonderrechte eines Mitgliedes gemäß § 35 BGB können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss einer in § 20 Abs. 20.11 aufgeführten beschlussfähigen Einrichtung beeinträchtigt werden.

§ 23

ART DER BENACHRICHTIGUNG DER MITGLIEDER

- 23.1 Die Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt in der Weise, dass die am Ort wohnenden Mitglieder ortsüblich und die außerhalb wohnenden Mitglieder schriftlich benachrichtigt werden.
- 23.2 Diese bezieht sich sowohl auf Benachrichtigungen, die die Einberufung der in § 20 Abs.20.11 aufgeführten beschlussfähigen Einrichtungen, als auch alle übrigen Veranstaltungstermine, die einer Benachrichtigung bedürfen, betreffen.

§ 24

BESCHWERDEWEG

- 24.1 Der Beschwerdeweg bezieht sich auf die §§ 4 Abs. 4.4 und 4.5; § 5 Abs. 5.5 und § 24 Abs. 24.2 und 24.3.
- 24.2 Jedes Mitglied hat das Recht, einen Misstrauensantrag gegen den Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands zu stellen.
- 24.2.1 Der Misstrauensantrag kann gestellt werden, wenn die in § 4 Abs. 4.4 und 4.5 aufgeführten Tatbestände, oder ein wichtiger Grund, vorliegen.
- 24.2.2 Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- 24.3. Der Misstrauensantrag nach § 24 Abs. 24.2.1 und 24.2.2 ist grundsätzlich zu stellen, die hierüber entgeltlich entscheidet.
- 24.4 Die in § 24 Abs. 24.1 bis 24.3 aufgeführten Beschwerdemöglichkeiten sind grundsätzlich schriftlich geltend zu machen.

§ 25

SATZUNGSÄNDERUNG

- 25.1 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 25.2 Zur Änderung des Zweckes des MotorradTeamGrünbach müssen die in § 20 Abs. 20.10 aufgeführten Erfordernisse erfüllt werden.
- 25.3 Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied gestellt werden.
- 25.4 Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes vorgelegt werden.
- 25.5 Der Vorstand überprüft die Anträge auf Satzungsänderungen und leitet sie der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zu.
- 25.6 Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 25.7 Eine Satzungsänderung ist sowohl bei der Mitgliederversammlung als auch bei der Generalversammlung möglich.

§ 26

HAFTUNG

- 26.1 Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderes rechtmäßig zu einer bestimmten Dienstleistung berufenes Mitglied durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- 26.2 Wird jedoch der Schaden vorsätzlich verursacht, tritt die Haftung des Vereins nicht ein.
- 26.3 Der Verein haftet in keinem Falle für Schäden, die den Mitgliedern durch die Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen jeglicher Art entstehen.
- 26.4 Jeder an Veranstaltungen teilnehmende Fahrer fährt innerhalb des MTG auf sein eigenes Risiko und seine eigene Gefahr.

§ 27

AUFLÖSUNG DES MOTORRAD – TEAM GRÜNBACH

- 27.1 Die Auflösung des MTG kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung oder Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 27.2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vereinsvermögen der Gemeinde Grünsfeld zur treuhänderischen Verwaltung übergeben werden.
- 27.3 Wird wieder ein neuer Verein im Sinne dieser Satzung gegründet, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich diesem auf Antrag zu übergeben.
- 27.4 Wird innerhalb einer Frist von 5 Jahren kein neuer Verein gegründet, so muss die Gemeinde Grünsfeld das Vereinsvermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

§ 28

ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 28.1 Erfüllungsort ist 97941 Tauberbischofsheim
- 28.2 Gerichtsstand ist 97941 Tauberbischofsheim

§ 29

INKRAFTTRETUNG DER SATZUNG

- 29.1 Die Satzung wurde am 05. Januar 1979 erstellt.
- 29.2 Die Satzung tritt, am Tage der Annahme durch die Mitglieder, das ist der 19. Januar 1979, in Kraft.

§ 30

ANNAHME DER SATZUNG

- 30.1 Stellvertretend für die gesamten Mitglieder des MTG bestätigt der in § 11 aufgeführte Vorstand die Annahme dieser Satzung aufgrund des Beschlusses der außerordentlichen Generalversammlung.